

Sportangler-Verein Lambsheim e.V.

Beitragsordnung

Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 07.08.1970. Überarbeitet und in nachstehender Neufassung verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 20.03.1992.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. März 1997, 16. März 2001, 17. März 2006, 15. März 2013, 18. März 2016, 17. März 2017

§ 1 Definition

1. Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten, die ein Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat, d.h. Geldzahlungen, Sachleistungen oder Leistung von Diensten.
2. Laut § 58 BGB und § 7 Vereinssatzung, sind die Beiträge in dieser Beitragsordnung festgelegt. **Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.**
3. Beiträge sind: Aufnahmegebühren, Jahresmitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge.
4. **Keine Beiträge in diesem Sinne sind Gebühren und Vereinsstrafen, die ausschließlich vom verursachenden Mitglied zu zahlen sind.**
5. Die Beitragsordnung kann nur in der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierbei ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
6. **Beitragsbelange, die keinen BGB-Zwängen unterliegen, werden in einer Geschäftsordnung oder den Durchführungsregeln zur Beitragsordnung festgelegt.**

§ 2 Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich und wird mit der Unterschrift auf dem Aufnahmegesuch anerkannt.
2. Bei Neueintritt ist der Jahresbeitrag in gesamter Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.
3. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Aufnahmegebühren

1. Die Aufnahmegebühren werden von aktiven Mitgliedern erhoben.
2. Passive Mitglieder entrichten erst beim Übertritt zum aktiven Sport die dann fällige Aufnahmegebühr.
3. Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in § 11 dieser Beitragsordnung festgelegt.
5. Familien zahlen beim gemeinsamen Vereinsbeitritt der einzelnen Familienmitglieder nur die Aufnahmegebühr bis zur Höhe eines aktiven Erwachsenen.

§ 4 Jahresmitgliedsbeitrag

1. **Der Jahresmitgliedsbeitrag ist abhängig vom Alter und der gewählten Abteilung. Er ist von jedem Mitglied zu leisten.**
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, können aber einen freiwilligen Förderbeitrag leisten.
3. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages ist in § 11 dieser Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Beiträge zum Dachverband

Die Beiträge zum Dachverband sind im Jahresbeitrag enthalten.

§ 6 Sonderbeiträge

1. Sonderbeiträge sind Leistungen, die regelmäßig oder unregelmäßig, von der Gesamtheit der Mitglieder, oder einer bestimmten Teilmenge der Mitglieder, nach Maßgabe von § 1 dieser Beitragsordnung, zu leisten sind. Die Grundlage zur Leistung der Sonderbeiträge muss für alle Mitglieder gleich sein.
2. Sonderbeiträge im Sinne von Abs. 1 sind:
 - Kahnplatzgrundgebühr
 - Kahnbenutzungsgebühr
 - Arbeitseinsatz
 - Ersatzzahlungen für Arbeitseinsatz
 - Beiträge lt. §1,1 aufgrund besonderer Anlässe
3. Die Kahnplatzgrundgebühr wird vor Ersterteilung eines Kahnanlageplatzes erhoben.
4. Die Kahnbenutzungsgebühr wird von demjenigen aktiven oder jugendlichen Mitglied erhoben, dem namentlich eine Kahnerlaubnis erteilt ist. Der Begriff Kahnerlaubnis steht stellvertretend für das Befischen des Gewässers mit jeglichem schwimmfähigen Hilfsmittel. Die Kahnbenutzungsgebühr wird unabhängig von der Erteilung eines Kahnanlageplatzes erhoben. Voraussetzung für die Kahnerlaubnis ist der Jahresfischereischein (blau). Der Jugendfischereischein berechtigt nicht zur Kahnerlaubnis.
5. Jedes aktive Mitglied ab dem 16. bis zum 65. Lebensjahr wird im Beitragsjahr zu Pflichtarbeitsstunden herangezogen. Über Bedarf und Anforderung entscheidet der Vorstand. Ohne besondere Aufforderung ist der Arbeitseinsatz spätestens im November bei den Gewässerschutztagen abzuleisten.
Der Arbeitseinsatz in den ersten 5 Mitgliedsjahren ist vollständig abzuleisten. Eine Abgeltung durch Ersatzzahlung ist nicht möglich. Bei Nichtableistung ist die Mitgliedschaft automatisch beendet.
6. **Aktive Mitglieder ab dem 16. bis zum 65. Lebensjahr, die keinen Arbeitseinsatz ableisten, können ab dem 6. Mitgliedsjahr einen Ersatzbeitrag zahlen.**
7. Kinder, Jugendliche bis 15 Jahre, Rentner ab dem 66. Lebensjahr, sowie Behinderte und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis sind von den Pflichtarbeitsstunden **und der Ersatzzahlung** befreit.
8. Die Höhe der Sonderbeiträge ist in § 11 dieser Beitragsordnung festgelegt.
9. Aus besonderen Anlässen (z.B. Fischsterben) und besonderen Maßnahmen (z.B. Erhaltung der Gewässer) sind unter Umständen Beiträge nach Abs. 1 zu erheben. Über Anlass und Höhe ist in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.
10. **Gebühren und Vereinsstrafen sind Bestandteil dieser Beitragsordnung. Definition, Art und Umfang sind in der Geschäftsordnung zur Beitragsordnung festgelegt.**

§ 7 Fälligkeit

1. Bei der Aufnahme in den Verein sind Aufnahmegebühr und Jahresmitgliedsbeitrag sofort nach Aufforderung, selbsttätig, bar oder unbar zu entrichten. **Der Arbeitseinsatz ist im Aufnahmejahr bis zum 31. Dezember abzuleisten. Ersatzzahlung ist in den ersten 5 Mitgliedsjahren nicht möglich. Bei Nichtableistung ist die Mitgliedschaft beendet. Es erfolgt keine Benachrichtigung.**
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Bankeinzug durch den Verein ist verbindlich und wird durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bestätigt.

Mitglieder, die länger als **zwei Monate** mit dem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug sind, verlieren ohne besondere Benachrichtigung ihre Vereinsrechte und schließen sich wegen Beitragsunwilligkeit aus dem Verein aus.

3. **Neumitglieder, die keinen Arbeitseinsatz leisten schließen sich wg. Beitragsunwilligkeit aus dem Verein aus. In beiden Fällen erfolgt keine weitere Benachrichtigung. Der Arbeitseinsatz kann erst ab dem 6. Mitgliedsjahr durch Ersatzzahlung ausgeglichen werden.**
4. Sonderbeiträge werden im Regelfall sofort fällig. Die Kahnbenutzungsgebühr ist bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Mitglieder, die länger als **zwei Monate** mit den Kahnbenutzungsgebühren in Verzug sind, verlieren ohne besondere Benachrichtigung ihre Kahnerlaubnis und den Anlegeplatz.
5. Bei unentschuldigter Nichtableistung des Arbeitseinsatzes, bzw. nach der zweiten Entschuldigung, ist der Ersatzbeitrag fällig. Der Ersatzbeitrag ist bis 31. Januar des folgenden Jahres zu zahlen. Bei Nichtleistung des Ersatzbeitrages erhält das Mitglied für dieses Jahr keine Angelerlaubnis. **(Ausnahme Neumitglieder in den ersten 5 Jahren)**

§ 8 Beitragsstundung und Beitragsbefreiung

1. Sozialschwachen Mitgliedern kann bei Nachweis der Bedürftigkeit der Beitrag gestundet bzw. für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Über eine Stundung oder Erlassung des Beitrages entscheidet der Vorstand unter Anlegung eines strengen Maßstabes.
3. Fördernde Mitglieder, die in den Vorstand oder Beirat gewählt werden oder beratend für die Vereinsorgane tätig sind, werden auf Antrag beitragsfrei gestellt.

§ 9 Auslandsaufenthalt und Freiwilligendienst

1. Bei längerem nachweisbarem Auslandsaufenthalt von mindestens 1 Jahr Dauer kann der Beitrag teilweise erlassen werden.
2. Bei Ableistung von unbezahltem Freiwilligen-, Sozial- oder Praktikantendienst von mindestens 1 Jahr Dauer kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden.

§ 10 Beitragseinziehung

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Beitragsleistung erfolgt durch Einzahlung auf ein Konto des Vereins. Regelbeiträge werden unbar durch Bankeinzug im Januar durch den Verein angefordert.

§ 11 Beitragshöhe

Alter	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
bis 06 Jahre	20,00 €	-----
07 bis 14 Jahre gelber JuFS	20,00 €	20,00 €
14 bis 15 Jahre blauer JFS	20,00 €	25,00 €
16 bis 18 Jahre blauer JFS	30,00 € und 4 zus. Arbeitsstunden	30,00 €/ 4 Arb.Std.
über 18 Jahre	120,00 € und 8 zus. Arbeitsstunden	50,00 €/ 4-8 Arb.Std.
Fördernd/Passiv	-----	21,00 €
Kahnerlaubnis	40,00 €	25,00 €
Für aktive Mitglieder von 16-65 Jahren, 4 Arbeitsstunden, oder Ersatzzahlung 15,00 €/Stunde In den ersten 5 Mitgliedsjahren ab 18 Jahre 8 Arbeitsstunden, keine Ersatzzahlung möglich		

Diese Beitragsordnung wurde am 17. März 2017 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und in dieser Form für richtig befunden.

67245 Lambsheim, den 17.03.2017

Der Vorstand

1. Vorsitzender
gez. Dahlemann

Schriftführer
gez. Kopecek

Änderungsnachweise:

6715 Lambsheim, den 07.08.1970

Der Vorstand

gez. Mlnarschik (1. Vorsitzender)

gez. Sander (Schriftführer)

6715 Lambsheim, den 20.03.1992

Der Vorstand

gez. Mlnarschik (1. Vorsitzender)

gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lambsheim, den 21.03.1997

Der Vorstand

gez. Christmann (1. Vorsitzender)

gez. Beck (1. Schriftführer)

67245 Lambsheim, den 16. März 2001

Der Vorstand

gez. Christmann (1. Vorsitzender)

gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lambsheim, den 17. März 2006

Der Vorstand

gez. Christmann (1. Vorsitzender)

gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lambsheim, den 15. März 2013

Der Vorstand

gez. Dahlemann (1. Vorsitzender)

gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lambsheim, den 18. März 2016

Der Vorstand

gez. Dahlemann (1. Vorsitzender)

gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lambsheim, den 17. März 2017

Der Vorstand

gez. Dahlemann (1. Vorsitzender)

gez. Kopecek (Schriftführer)